

20.069 n Jugendschutz in den Bereichen Film und Videospiele. Bundesgesetz (Differenzen)

**Entwurf
des Bundesrates**

vom 11. September 2020

**Beschluss
des Nationalrates**

vom 9. Juni 2021

**Beschluss
des Ständerates**

vom 8. Juni 2022

**Anträge der Kommission für Wissenschaft,
Bildung und Kultur des Nationalrates**

vom 1. September 2022

*Zustimmung zum Beschluss des Ständerates,
wo nichts vermerkt ist*

**Bundesgesetz
über den Jugendschutz in
den Bereichen Film und
Videospiele
(JSFVG)**

vom ...

*Die Bundesversammlung der
Schweizerischen Eidgenossenschaft,*

gestützt auf Artikel 95 Absatz 1 der
Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des
Bundesrates vom 11. September
2020²,
beschliesst:

gestützt auf Artikel 67 Absatz 2 und
Artikel 95 Absatz 1 der Bundesver-
fassung,
...
(siehe Art. 27a, ...)

Gemäss Bundesrat

(siehe Art. 27a, ...)

Mehrheit
Festhalten

(siehe Art. 27a, ...)

Minderheit (Herzog Verena, ...)
Gemäss Ständerat
(= gemäss Bundesrat)

(siehe Art. 27a, ...)

¹ SR 101

Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates
1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen			
Art. 1 <i>Zweck</i>	<i>Art. 1</i>	<i>Art. 1</i>	<i>Art. 1</i>
Mit diesem Gesetz sollen Minderjährige vor Inhalten in Filmen und Videospielen geschützt werden, die ihre körperliche, geistige, psychische, sittliche oder soziale Entwicklung gefährden können. vor Inhalten und allfälligen Zusatzfunktionen in Filmen und ... (siehe Art. 11 Bst. c ^{bis} , ...)	<i>Gemäss Bundesrat</i> (siehe Art. 11 Bst. c ^{bis} , ...)	Mehrheit <i>Festhalten</i> (siehe Art. 11 Bst. c ^{bis} , ...)
Art. 4 <i>Gegenstand</i>	<i>Art. 4</i>	<i>Art. 4</i>	<i>Art. 4</i>
Dieses Gesetz regelt für den Jugendschutz in den Bereichen Film und Videospiele:
a. die Vorgaben für die Alterskennzeichnung, die Inhaltsdeskriptoren und die Alterskontrolle;			
b. die Massnahmen bei Plattformdiensten;			
c. die Anforderungen an die Jugendschutzregelungen, das Verfahren zu deren Verbindlicherklärung sowie die subsidiäre Regelung durch den Bundesrat;			
d. die Zuständigkeiten für den Vollzug sowie die Aufsicht und die Koordination.			
	e. die Massnahmen zur Förderung der Medienkompetenz und Prävention. (siehe Art. 27a, ...)	e. <i>Streichen</i> (siehe Art. 27a, ...)	Mehrheit e. <i>Festhalten</i> (siehe Art. 27a, ...)
			Minderheit (Herzog Verena, ...) e. <i>Gemäss Ständerat</i> (= <i>streichen</i>) (siehe Art. 27a, ...)

Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates
Art. 5 Begriffe	Art. 5	Art. 5	Art. 5
In diesem Gesetz bedeuten:
a. <i>Akteurin im Bereich Film oder Videospiele</i> : natürliche oder juristische Person, die Filme oder Videospiele herstellt, verleiht, vertreibt oder damit handelt, Anbieterin von audiovisuellen Trägermedien oder eines Abrufdienstes sowie Veranstalterin;			
b. <i>Anbieterin</i> : natürliche oder juristische Person, die Konsumentinnen und Konsumenten Filme oder Videospiele zugänglich macht;			
c. <i>Veranstalterin</i> : natürliche oder juristische Person, die Konsumentinnen und Konsumenten Filme oder Videospiele an öffentlichen Anlässen zugänglich macht;			
d. <i>Abrufdienst</i> : Dienst oder abtrennbarer Teil eines Dienstes, dessen Hauptzweck darin besteht, von der Anbieterin ausgewählte Filme oder Videospiele zum Abruf für die Allgemeinheit bereitzustellen, wobei die Konsumentinnen und Konsumenten den Zeitpunkt des Abrufs selbst wählen können;			
e. <i>Plattformdienst</i> : Dienst oder abtrennbarer Teil eines Dienstes, dessen Hauptzweck darin besteht, der Allgemeinheit eine elektronische Plattform bereitzustellen, auf die die Nutzerinnen und Nutzer selbst Filme oder Videospiele hochladen und von der sie diese abrufen können, wobei die Anbieterin des Plattformdienstes die			

Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates	
<p>Organisation der nutzergenerierten Inhalte bestimmt, aber keine redaktionelle Verantwortung für diese Inhalte trägt;</p>				
<p>f. <i>Inhaltsdeskriptoren:</i> Piktogramme, die die Art der Inhalte beschreiben, welche die Entwicklung von Minderjährigen gefährden können.</p>				
	<p>g. <i>Jugendschutzorganisationen:</i> Ein körperschaftlich organisierter Zusammenschluss von Akteurinnen der jeweiligen Bereiche Film oder Videospiele sowie Experten und Expertinnen zum Erreichen der Ziele dieses Gesetzes.</p>	<p>g. <i>Streichen</i> (siehe Art. 9, ...)</p>		
	<p>h. <i>Mikrotransaktionen:</i> Optionale Zusatzkäufe geringen Werts in Videospiele. (siehe Art. 11 Bst. c^{bis}, ...)</p>	<p>h. <i>Streichen</i> (siehe Art. 11 Bst. c^{bis}, ...)</p>	<p>Mehrheit h. <i>Festhalten</i> (siehe Art. 11 Bst. c^{bis}, ...)</p>	<p>Minderheit (Herzog Verena, ...) h. <i>Gemäss Ständerat</i> (= <i>streichen</i>) (siehe Art. 11 Bst. c^{bis}, ...)</p>

Bundesrat**Nationalrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

**2. Kapitel:
Filme und Videospiele, die auf
audiovisuellen Trägermedien,
an öffentlichen Anlässen und
über Abrufdienste zugänglich
gemacht werden**

**1. Abschnitt:
Alterskennzeichnung und -kon-
trolle**

Art. 7 Alterskontrolle durch
Anbieterinnen von
audiovisuellen
Trägermedien und
durch
Veranstalterinnen

Art. 7

Art. 7

Art. 7

¹ Anbieterinnen von audiovisuellen
Trägermedien und Veranstalterinnen
müssen bei Minderjährigen eine
Alterskontrolle durchführen. Hat die
minderjährige Person nicht das erforderliche
Mindestalter, so müssen sie
ihr den Zugang zum Film oder
Videospiel verweigern.

² Es gelten folgende Ausnahmen: ² ...

a. Veranstalterinnen dürfen einer
minderjährigen Person einen Film
oder ein Videospiel, der oder das
ihr aufgrund ihres zu jungen
Alters nicht zugänglich gemacht
werden dürfte, unter Vorbehalt
von Artikel 197 Absatz 1 des
Strafgesetzbuches³ zugänglich
machen, wenn:

² ...

a. ...

² ...

a. ...

1. sie in Begleitung einer volljäh-
rigen Person ist, die mindes-
tens zehn Jahre älter ist als
sie;

Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates	
<p>2. sie das erforderliche Mindestalter um höchstens zwei Jahre unterschreitet; und</p> <p>3. der Film oder das Videospiel nicht erst für volljährige Personen freigegeben ist.</p> <p>b. Veranstalterinnen von Videospieleturnieren dürfen eine minderjährige Person an einem Turnier teilnehmen lassen, bei dem ein Videospiel gespielt wird, das der minderjährigen Person aufgrund ihres zu jungen Alters nicht zugänglich gemacht werden dürfte, sofern die schriftliche Einwilligung einer Inhaberin oder eines Inhabers der elterlichen Sorge vorliegt.</p>	<p>b. ...</p> <p>... Sorge vorliegt. Das erforderliche Mindestalter darf höchstens um zwei Jahre unterschritten werden.</p>	<p>2. <i>Streichen</i></p> <p>b. <i>Gemäss Bundesrat</i></p> <p>...</p>	<p>Mehrheit</p> <p>2. <i>Festhalten</i> (= <i>gemäss Bundesrat</i>)</p> <p>Art. 8</p>	<p>Minderheit (Herzog Verena, Gafner, Gutjahr, Haab, Huber, Nantermod, Umbricht Pieren)</p> <p>2. <i>Gemäss Ständerat</i> (= <i>streichen</i>)</p> <p>Art. 8</p>
<p>Art. 8 Alterskontrolle durch Anbieterinnen von Abrufdiensten</p> <p>¹ Anbieterinnen von Abrufdiensten müssen geeignete Massnahmen treffen, damit Minderjährige keinen Zugang zu Inhalten haben, für die sie das erforderliche Mindestalter nicht haben.</p> <p>² Solche Massnahmen müssen mindestens beinhalten:</p> <p>a. die Einrichtung und den Betrieb eines Systems zur Alterskontrolle vor der erstmaligen Nutzung des Dienstes;</p>	<p>Art. 8</p>	<p>Art. 8</p> <p>¹ ...</p> <p>... Minderjährige vor für sie ungeeigneten Inhalten geschützt werden.</p>	<p>Art. 8</p>	

Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates
<p>b. die Bereitstellung eines Systems zur elterlichen Kontrolle.</p>	<p>^{2bis} Das System zur elterlichen Kontrolle umfasst auch die Möglichkeit, Mikrotransaktionen durch Minderjährige einzuschränken. <i>(siehe Art. 11, Bst. c^{bis}, ...)</i></p>	<p>^{2bis} <i>Streichen</i> <i>(siehe Art. 11, Bst. c^{bis}, ...)</i></p>	<p>Mehrheit ^{2bis} <i>Festhalten</i> <i>(siehe Art. 11 Bst. c^{bis}, ...)</i></p> <p>Minderheit (Herzog Verena, ...) ^{2bis} <i>Gemäss Ständerat (= streichen)</i> <i>(siehe Art. 11 Bst. c^{bis}, ...)</i></p>

³ Erheben die Anbieterinnen von Abrufdiensten im Rahmen der Massnahmen nach den Absätzen 1 und 2 Daten von Minderjährigen, so dürfen sie diese ausschliesslich für die Alterskontrolle verwenden.

⁴ Der Bundesrat regelt die Anforderungen an die Systeme nach Absatz 2.

2. Abschnitt: Verbindlicherklärung von Jugendschutzregelungen

Art. 9 Grundsatz

Für den Bereich Film und für den Bereich Videospiele kann je eine von einer Organisation der jeweiligen Akteurinnen (Jugendschutzorganisation) erlassene Regelung zum Jugendschutz (Jugendschutzregelung) auch für die Akteurinnen, die nicht Mitglieder dieser Organisation sind, für verbindlich erklärt werden.

Art. 9

...

... der jeweiligen Akteurinnen (Branchenorganisation) erlassene Regelung ...

(siehe Art. 5 Bst. g, Art. 10 Titel, Abs. 1 und 2, Art. 11 Bst. c, c^{bis}, h und i, Art. 12 Abs. 3 und 4, Art. 12a, Art. 13 Abs. 1 und 4, Art. 14 Abs. 1, Art. 15 Abs. 4, Art. 17 Abs. 2, Art. 20 Abs. 1, 2 und 3, Art. 21 Abs. 1, Art. 22 Abs. 2, Art. 25, Art. 28 Abs. 2 und Art. 30 Abs. 2)

Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates
<p>Art. 10 Anforderungen an die Jugendschutzorganisationen</p> <p>1 Eine Jugendschutzregelung kann für verbindlich erklärt werden, wenn die Jugendschutzorganisation:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. den Jugendschutz im jeweiligen Bereich als Hauptzweck hat; b. allen Akteurinnen des jeweiligen Bereichs offensteht; c. repräsentativ für ihren jeweiligen Bereich zusammengesetzt ist; d. gesamtschweizerisch tätig ist; e. eine Anlaufstelle eingesetzt hat, die Anfragen und Beanstandungen bei der Anwendung der Jugendschutzregelung behandelt; f. für die Erarbeitung der Jugendschutzregelung Expertinnen und Experten beigezogen hat. <p>2 Der Bundesrat regelt die Anforderungen an die Repräsentativität der Jugendschutzorganisationen nach Absatz 1 Buchstabe c.</p>	<p>Art. 10</p> <p>1 ...</p> <p>f. Expertinnen und Experten als ständige Mitglieder einbezieht, insbesondere für die Erarbeitung der Jugendschutzregelung.</p>	<p>Art. 10 Anforderungen an die Branchenorganisation</p> <p>1 ...</p> <p>... wenn die Branchenorganisation:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. in ihrem Zweck den Jugendschutz hat; b. ... <p>f. <i>Gemäss Bundesrat</i></p> <p>2 ...</p> <p>Repräsentativität der Branchenorganisation nach Absatz 1 Buchstabe c. (siehe Art. 9, ...)</p>	<p>Art. 10</p> <p>1 ...</p> <p>Mehrheit</p> <p>Minderheit (de Montmollin, Gafner, Giacometti, Gutjahr, Haab, Herzog Verena, Huber, Keller Peter, Nantermod, Umbricht Pieren)</p> <p>f. <i>Festhalten</i></p> <p>f. <i>Gemäss Ständerat</i> (= gemäss Bundesrat)</p>

Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates
Art. 11 Allgemeine Anforderungen an die Jugendschutzregelungen	Art. 11	Art. 11	Art. 11
Die Jugendschutzregelung muss mindestens folgende Elemente umfassen:
a. anzuwendendes Altersklassifizierungssystem;			
b. Regeln zur Alterskennzeichnung, zur Alterskontrolle, zum Umgang mit Werbung und Trailern, die in Zusammenhang mit einem Film oder einem Videospiel zugänglich gemacht werden, und zum Umgang mit Filmen oder Videospielen, die bereits vor dem Inkrafttreten der Jugendschutzregelung auf dem Markt waren;		b. mit einem Film oder einem Videospiel zugänglich gemacht werden;	b. <i>Festhalten</i> (= <i>gemäss Bundesrat</i>)
c. Regeln zu Inhaltsdeskriptoren, es sei denn die Aufnahme von Inhaltsdeskriptoren in die Jugendschutzregelung bringt einen unverhältnismässigen Aufwand für die Jugendschutzorganisation oder die Akteurinnen des jeweiligen Bereichs mit sich;		c. ... Aufwand für die Branchenorganisation oder die ... (siehe Art. 9, ...)	
	c ^{bis} . Regeln zum Umgang mit Mikrotransaktionen in Videospielen. Videospiele mit Mikrotransaktionen müssen mit einem entsprechenden Inhaltsdeskriptor gekennzeichnet werden. Zudem sind die Jugendschutzorganisationen verpflichtet, Informationen zu den Möglichkeiten der elterlichen Kontrolle und Einschränkung von Mikrotransaktionen zur Verfügung zu stellen.	c ^{bis} . <i>Streichen</i>	c ^{bis} . <i>Festhalten</i>
	(siehe Art. 1, Art. 5 Bst. h und Art. 8 Abs. 2 ^{bis})	(siehe Art. 1, Art. 5 Bst. h und Art. 8 Abs. 2 ^{bis})	Mehrheit Minderheit (Herzog Verena, de Montmollin, Gafner, Gutjahr, Haab, Huber, Keller Peter, Nantermod, Umbricht Pieren)
			c ^{bis} . <i>Gemäss Ständerat</i> (= <i>streichen</i>)
			(siehe Art. 1, Art. 5 Bst. h und Art. 8 Abs. 2 ^{bis})

Bundesrat**Nationalrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

- d. die Pflicht, Filme oder Videospiele, die bisher nicht mit einem Altersklassifizierungssystem eingestuft wurden, besonders zu bezeichnen und so zu behandeln, als wären sie in der höchsten Altersstufe eingestuft;
- e. Bezeichnung einer Anlaufstelle für den Jugendschutz;
- f. Möglichkeit für jede Person, das für einen bestimmten Film oder ein bestimmtes Videospiel festgelegte Mindestalter oder die Nichteinhaltung der Jugendschutzregelung bei der Anlaufstelle zu beanstanden;
- g. Art der Information der Öffentlichkeit über die Inhalte der Jugendschutzregelung;
- h. Kontrolle der Umsetzung der Jugendschutzregelung durch die Jugendschutzorganisation, insbesondere mithilfe von Testkäufen oder Testeintritten oder über die Eröffnung von Testkonten;
- i. Massnahmen bei Verstössen gegen die Jugendschutzregelung durch Akteurinnen, die Mitglieder der Jugendschutzorganisation sind;
- j. Verteilung der Kosten für die Erarbeitung und die Umsetzung der Jugendschutzregelung.

h ...
 ... durch die
 Branchenorganisation, insbesondere ...
 (siehe Art. 9, ...)

i ...
 ..., die Mitglieder
 der Branchenorganisation sind;
 (siehe Art. 9, ...)

Bundesrat**Nationalrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates****Art. 12** Altersklassifizierungssysteme**Art. 12****Art. 12**

¹ Jede Jugendschutzregelung muss ein Altersklassifizierungssystem festlegen, das den aktuellen Erkenntnissen in Bezug auf den Jugendschutz Rechnung trägt.

¹ ...

...

Erkenntnissen und den internationalen Entwicklungen in Bezug auf ...

² Das Altersklassifizierungssystem muss vorsehen:

- a. einheitliche Kriterien für die Klassifizierung aller Filme beziehungsweise Videospiele;
- b. mindestens fünf verschiedene Altersstufen, wobei die höchste zwingend ein Zugänglichmachen nur für volljährige Personen vorsieht.

³ Die Jugendschutzorganisation muss dafür sorgen, dass das Altersklassifizierungssystem angepasst wird, wenn dies aufgrund von neuen Erkenntnissen erforderlich ist.

³ Die Branchenorganisation muss dafür ...

⁴ Die Jugendschutzorganisation kann ein bestehendes, international etabliertes Altersklassifizierungssystem für anwendbar erklären

⁴ Die Branchenorganisation kann ein ...
(siehe Art. 9, ...)

⁵ Bei Filmen und Videospielen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes in der Schweiz angeboten wurden, kann eine bestehende Altersklassifizierung weiterhin verwendet werden.

Bundesrat**Nationalrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates****Art. 12a** Inhaltsdeskriptoren

Die anerkannten Jugendschutzorganisationen in den Bereichen Film und Videospiel arbeiten jeweils für ihren Bereich an der Entwicklung von Inhaltsdeskriptoren. Sie beachten dabei internationale Entwicklungen und unterstützen möglichst das Entstehen international vereinheitlichter Deskriptoren. Der Bundesrat prüft nach Ablauf von 5 Jahren, ob eine gesetzliche Anordnung von Deskriptoren geboten ist.

Art. 12a

Die anerkannten Branchenorganisationen in den Bereichen Film und Videospiel arbeiten jeweils für ihren Bereich an der Entwicklung von Inhaltsdeskriptoren. Sie beachten dabei internationale Entwicklungen und unterstützen möglichst das Entstehen international vereinheitlichter Deskriptoren. Erachtet der Bundesrat fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die Arbeiten der Branchenorganisationen als ungenügend, so unterbreitet er der Bundesversammlung einen Entwurf für eine gesetzliche Regelung der Inhaltsdeskriptoren.

(siehe Art. 9, ...)

Art. 13 Anlaufstellen für den Jugendschutz und Beanstandungen

¹ Die Anlaufstelle der Jugendschutzorganisation behandelt Beanstandungen bei Filmen beziehungsweise Videospielen und beantwortet Anfragen in Bezug auf den Jugendschutz.

² Beanstandungen sind schriftlich einzureichen und zu begründen.

³ Die Anlaufstelle muss die Beanstandung innerhalb von 30 Tagen behandeln. Sie muss der beanstandenden Person die Ergebnisse ihrer Abklärungen schriftlich mitteilen und sie über die weiteren Schritte informieren.

Art. 13

¹ Die Anlaufstelle der Branchenorganisation behandelt ...

Bundesrat**Nationalrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

⁴ Sie muss dem Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) einmal jährlich Bericht erstatten über Anzahl, Inhalt und Ergebnisse der behandelten Beanstandungen sowie über allfällige Massnahmen nach Artikel 11 Buchstabe i, welche die jeweilige Jugendschutzorganisation aufgrund von Beanstandungen getroffen hat.

⁵ Das BSV kann jederzeit Einsicht in sämtliche Unterlagen verlangen, die im Zusammenhang mit den Beanstandungen stehen.

⁶ Die Behandlung von Beanstandungen und die Beantwortung von Anfragen ist kostenlos.

Art. 14 Antrag auf Verbindlicherklärung der Jugendschutzregelung

¹ Die Verbindlicherklärung einer Jugendschutzregelung geschieht auf Antrag der Jugendschutzorganisation.

² Der Antrag ist schriftlich beim BSV einzureichen. Die Jugendschutzregelung ist dem Antrag in allen Amtssprachen beizulegen.

Art. 15 Prüfung der Jugendschutzregelung

¹ Das BSV prüft, ob die Jugendschutzregelung die Anforderungen nach den Artikeln 10–13 erfüllt.

² Es konsultiert die Kantone und zieht externe Expertinnen und Experten bei.

⁴ ...

... welche die jeweilige Branchenorganisation aufgrund von ...
(siehe Art. 9, ...)

Art. 14

¹ ...
... auf Antrag der Branchenorganisation.
(siehe Art. 9, ...)

Art. 15

Bundesrat**Nationalrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

³ Erachtet es die Anforderungen nach den Artikeln 10–13 als erfüllt, so übermittelt es dem Bundesrat den Antrag auf Verbindlicherklärung.

⁴ Erachtet es die Anforderungen nach den Artikeln 10–13 als nicht erfüllt, so weist es sie an die Jugendschutzorganisation zurück.

Art. 17 Widerruf und
Hinfälligkeit der
Verbindlicherklärung

¹ Genügt eine für verbindlich erklärte Jugendschutzregelung den Anforderungen dieses Gesetzes nicht mehr, so widerruft der Bundesrat die Verbindlicherklärung. Der Widerruf wird im Bundesblatt veröffentlicht.

² Die Verbindlicherklärung der Jugendschutzregelung ist hinfällig, wenn die betroffene Jugendschutzorganisation eine Änderung der Jugendschutzregelung in Kraft setzt, ohne dass der Bundesrat diese Änderung für verbindlich erklärt hat.

**3. Kapitel:
Filme und Videospiele, die über
Plattformdienste
zugänglich gemacht werden**

Art. 19

¹ Die Anbieterinnen von Plattformdiensten müssen geeignete Massnahmen treffen, damit Minderjährige vor für sie ungeeigneten Inhalten geschützt werden.

⁴ ...

..., so

weist es sie an die Branchenorganisation zurück.

(siehe Art. 9, ...)

Art. 17

² ...

...,

wenn die betroffene Branchenorganisation eine Änderung der ...

(siehe Art. 9, ...)

Art. 19

¹ *Betrifft nur den französischen Text.*

Bundesrat**Nationalrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

² Solche Massnahmen müssen mindestens beinhalten:

- a. die Einrichtung und den Betrieb eines Systems zur Alterskontrolle vor der erstmaligen Nutzung des Dienstes;
- b. die Einrichtung und den Betrieb eines Systems, mit dem die Nutzerinnen und Nutzer dem Plattformdienst Inhalte melden können, die für Minderjährige nicht geeignet sind.

³ Erheben die Anbieterinnen von Plattformdiensten im Rahmen der Massnahmen nach den Absätzen 1 und 2 Daten von Minderjährigen, so dürfen sie diese ausschliesslich für die Alterskontrolle verwenden.

⁴ Der Bundesrat regelt die Anforderungen an die Systeme nach Absatz 2.

4. Kapitel: Tests**Art. 20** Testkäufe und Testeintritte

¹ Die Jugendschutzorganisationen, die Kantone und das BSV können im Rahmen ihrer jeweiligen Aufsichtsaufgaben Testkäufe und Testeintritte durchführen oder von Fachorganisationen durchführen lassen.

² Als Testkauf gilt die Beschaffung oder die versuchte Beschaffung eines audiovisuellen Trägermediums durch eine minderjährige Person, das dieser nicht zugänglich gemacht werden dürfte, im Auftrag von Behörden, von Jugendschutzorganisationen oder von Fachorganisationen.

Art. 20

¹ Die Branchenorganisationen, die Kantone ...

² ...

... von
Behörden, von Branchenorganisationen oder von Fachorganisationen.

Bundesrat**Nationalrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

³ Als Testeintritt gilt der Zutritt oder der versuchte Zutritt zu einem öffentlichen Anlass durch eine minderjährige Person, zu dem diese nicht zugelassen werden dürfte, im Auftrag von Behörden, von Jugendschutzorganisationen oder von Fachorganisationen.

Art. 21 Eröffnung eines Testkontos

¹ Die Jugendschutzorganisationen und das BSV können im Rahmen ihrer jeweiligen Aufsichtsaufgaben Testkonten bei Abrufdiensten eröffnen oder eröffnen lassen.

² Das BSV kann im Rahmen seiner Aufsichtsaufgaben Testkonten bei Plattformdiensten eröffnen oder eröffnen lassen.

³ Als Eröffnung eines Testkontos gilt die Eröffnung oder der Versuch der Eröffnung eines Kontos bei einem Abruf- oder Plattformdienst, um zu testen, ob die vorgeschriebenen altersbezogenen Zugangsbeschränkungen vorhanden sind.

Art. 22 Koordination der Tests

¹ Das BSV koordiniert seine Testkäufe mit denjenigen der Kantone.

² Die Jugendschutzorganisationen müssen ihre Tests der zuständigen Aufsichtsbehörde vorgängig ankünden.

³ ...

... von Behörden, von Branchenorganisationen oder von Fachorganisationen.

(siehe Art. 9, ...)

Art. 21

¹ Die Branchenorganisationen und das BSV ...

(siehe Art. 9, ...)

Art. 22

² Die Branchenorganisationen müssen ihre ...

(siehe Art. 9, ...)

Bundesrat**Nationalrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates****5. Kapitel: Aufsicht und Koordination**

Art. 25 Aufsichtsaufgaben der Jugendschutzorganisationen

Die Jugendschutzorganisationen müssen die Einhaltung ihrer jeweiligen Jugendschutzregelung beaufsichtigen; sie haben bei Verstössen gegen die Jugendschutzregelung durch Mitglieder die darin vorgesehenen Massnahmen anzuwenden.

Art. 25 Aufsichtsaufgaben der Branchenorganisationen

Die Branchenorganisationen müssen die ...

(siehe Art. 9, ...)

Mehrheit

Minderheit (Herzog Verena, de Montmollin, Gafner, Giacometti, Gutjahr, Haab, Huber, Keller Peter, Nantermod, Umbricht Pieren)

5a. Kapitel: Förderung der Medienkompetenz und Prävention

Art. 27a

Festhalten

(siehe Ingress und Art. 4 Bst. e)

Gemäss Ständerat (= streichen)

(siehe Ingress und Art. 4 Bst. e)

Art. 27a Massnahmen des Bundes zur Förderung der Medienkompetenz und Prävention

¹ Das BSV ergreift Massnahmen, mit denen die verschiedenen Zielgruppen über die Möglichkeiten und Risiken der digitalen Medien in den Bereichen Familien, Schule und Freizeit informiert und für diese sensibilisiert werden.

² Es unterstützt die fachliche Weiterentwicklung im Bereich der Förderung der Medienkompetenz von Minderjährigen.

³ Der Bund kann überregionale Aktivitäten oder Modellprojekte von privaten und öffentlichen Akteuren, die der Sensibilisierung, Vernetzung oder fachlichen Weiterentwicklung dienen, finanziell unterstützen.

Art. 27a

Streichen

(siehe Ingress und Art. 4 Bst. e)

Bundesrat**Nationalrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

⁴ Er kann die Kantone bei der Ausarbeitung und Weiterentwicklung von Angeboten zur Förderung der Medienkompetenz von Minderjährigen unterstützen.

(siehe Ingress und Art. 4 Bst. e)

6. Kapitel: Jahresberichte und Evaluation

Art. 28 Jahresberichte

¹ Das BSV veröffentlicht jährlich einen Bericht mit Angaben über die Aufsichtstätigkeit des Bundes und der Kantone sowie über die von den Kantonen nach den Artikeln 32–34 verhängten Strafen.

² Die Jugendschutzorganisationen veröffentlichen jährlich einen Bericht mit Angaben über:

- a. ihre Kontrolltätigkeit;
- b. Massnahmen, die sie bei Verstössen durch ihre Mitglieder ergriffen haben;
- c. durch die Anlaufstellen behandelte Beanstandungen.

7. Kapitel: Finanzierung

Art. 30 Kostenteilung

¹ Die Akteurinnen in den Bereichen Film und Videospiele, die Anbieterinnen von Plattformdiensten, der Bund und die Kantone tragen in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich die Kosten für den Vollzug dieses Gesetzes. Vorbehalten bleibt die Erhebung von Gebühren nach Artikel 31.

Art. 28

² Die Branchenorganisationen veröffentlichen jährlich ...

(siehe Art. 9, ...)

Art. 30

Bundesrat**Nationalrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

² Die Akteurinnen in den Bereichen Film und Videospiele, die nicht Mitglieder der jeweiligen Jugendschutzorganisation sind, müssen sich an den Kosten beteiligen, die der Jugendschutzorganisation bei der Erarbeitung und Umsetzung der verbindlich erklärten Jugendschutzregelung entstehen.

³ Erlässt der Bundesrat gestützt auf Artikel 18 Vorschriften für einen Bereich, so verpflichtet er die Akteurinnen des jeweiligen Bereichs zur Beteiligung an den Durchführungskosten.

² ...
... nicht
Mitglieder der jeweiligen Branchenorganisation sind, müssen sich an den Kosten beteiligen, die der Branchenorganisation bei der Erarbeitung ...

(siehe Art. 9, ...)